

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 21.09.1977**

Auf Grund der §§ 59-62 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S. 1/1976) i.V.m. dem Gesetz zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 07. Juni 1977 (Ges. Bl. S. 171) schließen die Stadt Lauffen a.N. und die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim – alle Landkreis Heilbronn – folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Stadt Lauffen a.N. (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim (im Folgenden Nachbargemeinden genannt) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
4. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
  - c) die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, für Reinigung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Plätze einschließlich der Straßenbeleuchtung, der Grün-, Sport- und Freizeitanlagen, der Friedhöfe und sonstiger öffentlicher Einrichtungen sowie für das Gebiet der allgemeinen Verwaltung.
5. Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so sind für die Wahl der weiteren Vertreter die Vorschläge der Nachbargemeinden zu berücksichtigen, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

### **§ 3 Gemeinsamer Ausschuss**

1. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zu bilden. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet über die Erfüllungsaufgaben (§ 1 Ziff. 4), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 13 weiteren Vertretern, von denen 7 auf die Stadt Lauffen a.N., 4 auf die Gemeinde Nordheim und 2 auf die Gemeinde Neckarwestheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Mit dieser partnerschaftlichen Stimmenverteilung zwischen der erfüllenden Gemeinde und den Nachbargemeinden verbleibt es bei der seinerzeitigen Regelung des Jahres 1974, als die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gebildet wurde. Dabei wird davon ausgegangen und bekräftigt, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zumindest im Sinne dieser Vereinbarung auch tatsächlich praktiziert wird.

3. Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die diese im Verhinderungsfalle vertreten.
4. Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertreter sind seine jeweiligen gesetzlichen Stellvertreter.

### **§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

1. Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften des § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), sowie ergänzend dazu die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn eine beteiligte Gemeinde dies unter Angaben des Beratungspunktes beantragt.
3. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Jede Gemeinde hat soviel Stimmen, wie sie Vertreter im Ausschuss hat. Die Stimmabgabe hat für jede Gemeinde einheitlich zu erfolgen.

5. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 5 Einspruchrechte**

1. Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinde, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.
2. Ist eine Gemeinde in einer Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nicht vertreten, beginnt die Einspruchsfrist nach Ziff. 1 erst mit der Mitteilung des Beschlusses an die betroffene Gemeinde.
3. Grundsätzlich kann ein Beschluss des gemeinsamen Ausschusses erst nach der in Ziff. 1 genannten Frist vollzogen werden.

### **§ 6 Finanzierung**

1. Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Ist für von der erfüllenden Gemeinde wahrgenommene Aufgaben der auf die einzelnen Gemeinde entfallende Aufwand nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig zu ermitteln, erstatten die Nachbargemeinden der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl.
3. Die erfüllende Gemeinde ist berechtigt, dem Aufwand entsprechende Abschlagszahlungen anzufordern.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 07.06.1974 außer Kraft.

Lauffen a.N., den 21.09.1977

Für die Stadt Lauffen a.N.

gez. Kübler  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nordheim

gez. Scheffler  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Neckarwestheim

gez. Armbrust  
Bürgermeister

Vereinbarung vom 07.06.1974

Neufassung vom 21.09.1977